Entschädigungssatzung der Gemeinde Dahlem

-LESEFASSUNG-

Aufgrund der §§ 10, 44, 55, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 71 Abs. 7 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Dahlem am 14.12.2011 folgende Satzung, am 21.12.2016 die 1. Änderungs- und am 22.08.2023 die 2. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1
Allgemeine Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

Die Ratsmitglieder, soweit sie nicht besondere Funktionsträger im Sinne des § 3 sind, erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen eine monatliche Pauschalentschädigung von € 15,-.
Weiterhin erhalten alle Ratsmitglieder aufgrund der Einführung des Ratsinformationssystems Allris, eine weitere Pauschale von 20 € zur Anschaffung eines geeigneten Rechners, Notebooks, Tablets, o.a., um es als Privatgerät während der Ratstätigkeit unter Berücksichtigung des Datenschutzes zu nutzen.

§ 2
Aufwandsentschädigung für nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder

Nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder, die gemäß § 71 Abs. 7 NKomVG in die Ausschüsse berufen worden sind, erhalten für jede Teilnahme an einer Sitzung als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld von € 12,--.

§ 3
Besondere Aufwandsentschädigung für Funktionsträger

1. Unbeschadet der Regelung nach § 1 erhalten die Bürgermeisterin / der Bürgermeister, die stellvertretenden Bürgermeister/innen und die Verwaltungsvertreterin / der Verwaltungsvertreter der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters für die Wahrnehmung ihrer besonderen Funktionen eine Aufwandsentschädigung.
   Entsprechendes gilt für die ehrenamtliche Gemeindedirektorin / den ehrenamtlichen Gemeindedirektor und die allgemeine Vertreterin / den allgemeinen Vertreter der Gemeindedirektorin / des Gemeindedirektors, wenn der Rat für die Dauer der Wahlperiode einen Beschluss nach § 70 Absatz 1 Satz 1 NGO gefasst hat.

2. Die Aufwandsentschädigung beträgt, sofern der Rat für die Dauer der Wahlperiode keinen Beschluss nach § 70 Absatz 1 Satz 1 NGO gefasst hat, monatlich
   a) für die Bürgermeisterin / den Bürgermeister, die/der gleichzeitig

auch die Verwaltungsfunktion wahrnimmt 280,- €
b) für die stellvertretende Bürgermeisterin / den stellvertretenden Bürgermeister 20,- €
c) für die allgemeine Vertreterin / den allgemeinen Vertreter der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters 32,- €

3. Die Aufwandsentschädigung beträgt, sofern der Rat für die Dauer der Wahlperiode einen Beschluss nach § 70 Absatz 1 Satz 1 NGO gefasst hat, monatlich
a) für die Bürgermeisterin / den Bürgermeister 90,- €

b) für die stellvertretende Bürgermeisterin / den stellvertretenden Bürgermeister 20,- €
c) für die Gemeindedirektorin / den Gemeindedirektor 200,- €
d) für die allgemeine Vertreterin / den allgemeinen Vertreter der Gemeindedirektorin / des Gemeindedirektors 50,- €.

4. Die Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 2 und 3 wird jeweils für einen vollen Monat gezahlt, auch wenn die Empfängerin / der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehatte. Führt nach Ablauf der Wahlperiode eine Amtsträgerin / ein Amtsträger ihr / sein Amt fort und wird sie / er erneut zu diesem Amt berufen, wird abweichend hiervon die Aufwandsentschädigung nur einmal im Kalendermonat gezahlt.

5. Im Falle der Verhinderung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters oder der Gemeindedirektorin/des Gemeindedirektors wird die ihr / ihm nach Absatz 2 Buchst. a) zustehende Entschädigung bis zum Ablauf des nächsten Monats nach Eintritt des Verhinderungsfalles weitergezahlt.

6. Nach Ablauf dieser Frist erhalten die stellvertretende Bürgermeisterin / der stellvertretende Bürgermeister oder die stellvertretende Gemeindedirektorin/der stellvertretende Gemeindedirektor sowie die allgemeine Verwaltungsvertreterin / der allgemeine Verwaltungsvertreter die festgesetzte Entschädigung bis zum Ablauf des Monats, in dem die jeweilige Vertretung endet. Die sonst diesen Vertreterinnen / Vertretern zustehende Aufwandsentschädigung entfällt während dieses Zeitraumes. Mit Beginn des nächsten Monats nach Fortfall der Verhinderung wird die Aufwandsentschädigung wieder an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister oder die Gemeindedirektorin/den Gemeindedirektor gezahlt.

§ 4
Fahrkostenentschädigung

Im Falle von § 3 Abs. 2 erhält die Bürgermeisterin/der Bürgermeister für alle Fahrten innerhalb des Landkreises Lüneburg 50,- €.
Im Falle ihrer/seiner Verhinderung gilt § 3 Abs. 5 entsprechend.

§ 5
Verdienstausfall

1. Neben den Leistungen nach §§ 1 bis 4 ist der nachgewiesene Verdienstausfall zu erstatten.

2. Die Erstattung wird auf den Höchstsatz von € 10,-- pro Stunde begrenzt.

3. Ein Anspruch auf Verdienstausfall entfällt, soweit von anderer Seite eine Entschädigung verlangt werden kann.

§ 6
Entschädigung für Dienstreisen außerhalb des Landkreises Lüneburg

1. Für Dienstreisen außerhalb des Landkreises Lüneburg erhalten Ratsmitglieder und die besonderen Funktionsträger Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz (Reisekostenstufe B).

2. Dienstreisen bedürfen der Genehmigung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters, Dienstreisen der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters und im Vertretungsfall der Stellvertreterin/des Stellvertreters bedürfen keiner Genehmigung.

3. Dienstreisen sind auf das notwendige Maß zu beschränken.

4. Eine Reisekostenvergütung entfällt, soweit von anderer Seite eine Vergütung verlangt werden kann.

§ 7
Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen

1. Die ehrenamtlich Tätigen erhalten für ihre Tätigkeit

   a) die nachgewiesenen notwendigen Auslagen (ohne Fahrtkosten), höchstens € 15,-- pro Tag
   b) den nachgewiesenen Verdienstausfall bis zu € 10,-- pro Stunde, höchstens € 60,-- pro Tag
   c) für Dienstreisen außerhalb des Landkreises Lüneburg anstelle der Entschädigung nach Buchstabe a) Leistungen nach dem Bundesreisekostengesetz (Reisekostenstufe B). Buchstabe b) bleibt unberührt.

2. Die Leistungen nach Absatz 1 entfallen, soweit von anderer Seite Entschädigung verlangt werden kann.

Änderungen der Satzung

Satzung	Datum	öffentl. bekannt gemacht	in Kraft seit
Neufassung	14.12.2011	Amtsblatt Landkreis Lüneburg	01.01.2012
1. Änderung	21.12.2016	Amtsblatt Landkreis Lüneburg Nr. 19/2016 vom 29.12.2016	01.11.2016
2. Änderung	22.08.2023	Amtsblatt Landkreis Lüneburg Nr. 09/2023 vom _25.09.2023	01.08.2023